



1. Fitness & Aerobic Club Rostock e.V.

Satzung 2005 – Änderung 2016

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Fitness & Aerobic Club Rostock e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock [unter VR 1279](#) eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Zweck der Förderung [des Sportes](#), insbesondere des Breitensportes.
- (2) Im Fitness- und Gesundheitstraining bietet der Verein seinen Mitgliedern und anderen Sportinteressierten nachfolgend genannte bewährte Fitness-Programme an:
 - [Step Aerobic: für Anfänger und Fortgeschrittene](#)
 - [Body-Work Out: Ganzkörpertraining mit Geräten, wie Step-Bank, Lang- und Kurzhantel, Ex-Co, Gewichtsmanschetten, Fitnessbändern](#)
 - [Aqua-Power: Wassergymnastik mit und ohne Geräte](#)
 - [Pilates: sanfte, aber überaus wirkungsvolle Trainingsmethode für Körper und Geist](#)
 - [Schwimmen](#)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) [Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.](#)
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv im Sinne dieser Satzung tätig werden wollen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. [Die Mindestlaufzeit für eine Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.](#) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) [Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeweiligen Kalenderquartals.](#)

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.
- (7) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und interner Ordnungen des Vereins zu verhalten und für die Erfüllung der Festlegungen der Mitgliederversammlung zu wirken. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von **monatlichen** Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bei jeweiliger Alleinvertretungsmacht.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu den Aufgaben zählen:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können während Ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung des Beitrages und dessen Fälligkeit,
- Anträge und sonstige Änderungen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

- Ort der Versammlung,
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach den im § 10 festgelegten Stimmenmehrheiten.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SSB – Stadtsportbund Rostock e.V. (Amtsgericht Rostock, VR 270), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsinnige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in vorliegender Form am 26.11.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wurde am 30.11.2016 geändert. Sie erlangt Rechtskraft mit dem Datum der Änderung des bisherigen Eintrages im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock.

Rostock, 30.11.2016